

- 4) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Verwendung der Mittel

- 1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 3) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig an den Sachaufwands-träger der Schule zwecks Weiterverwendung im Sinne der Satzung.

Burgkirchen, 20.11.2017



Satzung für den Förderkreis der Mittelschule Burgkirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Mittelschule Burgkirchen e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Burgkirchen und ist in Burghausen in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der vorgenannten Schule und ihrer Einrichtungen sowie die Förderung guter Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule.
- 2) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung der Bildung und Erziehung).
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können die Eltern und Erziehungsberechtigten aller Schüler, derzeitige und frühere Lehrer der Schule und ferner alle Personen und juristische Personen, die sich der Schule verbunden fühlen, erhalten.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag.
- 3) Die Mitgliedschaft geht verloren
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) keine Beitragsleistung bzw. zwei Jahre in Verzug
- 4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Schuljahres möglich, er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu geben. Auf das Beschwerderecht ist das Mitglied hinzuweisen.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen werden zu Beginn des Schuljahres für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt oder bei Beginn der Mitgliedschaft. Sie sind ausschließlich in den ersten drei Monaten für das laufende Schuljahr zu entrichten.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Die Schulleiter sind Beisitzer von Amts wegen, im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle

ihr Stellvertreter. Ebenso als nicht zu wählender Beisitzer gehört der Elternbeiratsvorsitzende dem Vorstand an.

- 2) Zu den Beratungen des Vorstandes über die Verwendung der Mittel werden die zuständigen Fachlehrer bei Bedarf mit beratender Stimme herangezogen.
- 3) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden je für sich vertreten.
- 6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7) Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind der erste oder zweite Vorstand in Verbindung mit dem Kassier berechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres durch den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Alt-Neuöttinger Anzeiger.
- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.